

Grundsätze der Auftragsausführung («Best Execution»)

Vorbemerkungen

Rechtmäßiges und sorgfältiges Handeln, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im besten Interesse des Kunden sind vielfältige Verpflichtungen, denen Gutzwiller AG Zürich in den Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden nachkommen muss. Diese Grundsätze betreffen auch die Ausführung von Aufträgen im Wertschriftenhandel.

Gutzwiller AG Zürich verpflichtet sich, sämtliche Handelsgeschäfte ihrer Kunden fair, professionell, transparent und mit grösstmöglichen Kundennutzen abzuwickeln. Nachfolgend wird erläutert, wie Gutzwiller AG Zürich mit der Thematik konkret umgeht.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für Aufträge, die von Gutzwiller AG Zürich im Namen und auf Rechnung des Kunden zum Zweck des Kaufs und Verkaufs von Finanzinstrumenten entgegengenommen und ausgeführt bzw. weitergeleitet werden. Die Grundsätze gelten ausserdem für Transaktionen, die im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten auf Rechnung des Kunden getätigt werden.

Erteilt ein Kunde für die Ausführung eines Auftrags konkrete Weisungen, wird Gutzwiller AG Zürich den Auftrag gemäss diesen Weisungen ausführen. In diesem Fall befreit der Kunde Gutzwiller AG Zürich von der Pflicht, alle Massnahmen zu ergreifen, die sonst üblicherweise für die Erlangung des bestmöglichen Ergebnisses ergriffen würden.

Handelsplätze

Gutzwiller AG Zürich platziert Aufträge via die Depotbank E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, welche eine Direktanbindung an die SIX Swiss Exchange unterhält. Betreffend Kunden mit Depots bei anderen Finanzinstituten wird via diesen Drittbanken platziert. Weiter verschafft sich Gutzwiller AG Zürich den Marktzugang über Broker und leitet Kommissionsgeschäfte mit Kundeninstruktionen oder interessewährend an die Broker weiter, welche die entsprechenden Marktzugänge unterhalten. Die Broker erlangen damit das Recht, sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Marktplätze unter Einhaltung ihrer eigenen Best Execution Policy anzusteuern.

Die Handelsgeschäfte werden nur an Broker übermittelt, die Zugang zu möglichst zahlreichen Handelsplätzen und Marktvolumen (Liquidität) haben, die eine optimale Auftragsausführung in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht gewährleisten und eine zuverlässige sowie kostengünstige Abwicklung («Settlement») garantieren.

Handelsgeschäfte an einem organisierten und regulierten Markt (Börse) werden üblicherweise auf Kommissionsbasis ausgeführt.

Ausführungsgrundsätze

Gutzwiller AG Zürich verpflichtet sich, alle Kunden fair und unter gleichen Umständen gleich zu behandeln. Interessenkonflikte von Kunden untereinander werden möglichst vermieden. Falls sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, werden die Kunden vorgängig darüber informiert.

Gutzwiller AG Zürich verpflichtet sich zudem zur Einhaltung der Marktverhaltensregeln bezüglich Insider-Wissen, Vorlaufen («Front Running»), Mitlaufen («Parallel Running») und Anhängen («After Running») an Kunden- und sonstige Handelsaufträge.

Sämtliche Aufträge werden zum Zweck der Nachvollziehbarkeit aufgezeichnet (Kundenkontaktnotizen bei Execution-only, bzw. bei Beratungskunden). Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs unverzüglich ausgeführt.

Arten von Aufträgen

Bestensaufträge

Mit einem Bestensauftrag beauftragt der Kunde Gutzwiller AG Zürich, eine Transaktion so schnell wie möglich zum aktuellen Kurs auszuführen. Gutzwiller AG Zürich platziert Aufträge ohne explizite Kundeninstruktionen interessenswährend bei den entsprechenden Brokern oder Depotbanken. Gutzwiller AG Zürich kann nach eigenem Ermessen den Auftrag limitieren, wenn davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund der herrschenden Marktbedingungen dadurch ein besserer Preis erzielt werden kann.

Limitierte Aufträge und Kundeninstruktionen

Ein Auftrag wird mit der vom Kunden gewünschten Limite bestmöglich ausgeführt. Kann ein limitierter Auftrag aufgrund der aktuellen Marktbedingungen nicht sofort ausgeführt werden, wird der Kunde vom Kundenberater darauf aufmerksam gemacht.

Gutzwiller AG Zürich berücksichtigt den vom Kunden gewünschten Ausführungsort, sofern das Finanzinstrument dort gehandelt werden kann. Eine vom Kunden gewünschte Handelswährung wird berücksichtigt, sofern das Finanzinstrument sich in der betreffenden Währung handeln lässt und Gutzwiller AG Zürich die Transaktion in dieser Währung abwickeln kann.

Gutzwiller AG Zürich berücksichtigt den vom Kunden gewünschten Auftragsstyp, sofern dieser Auftragsstyp am Ausführungsort unterstützt wird. Gibt der Kunde keine Instruktion mit, wird das Handelsgeschäft «bestens» ausgeführt. Gutzwiller AG Zürich berücksichtigt ausserdem die vom Kunden gewünschte Gültigkeit des Auftrags.

Gutzwiller AG Zürich behält sich vor, Handelsgeschäfte im Interesse des Kunden anzupassen, sofern der Kunde dadurch nicht benachteiligt wird. Eine solche Anpassung kann beispielsweise notwendig sein, wenn an dem vom Kunden gewählten Börsenplatz die entsprechenden Volumina nicht gehandelt werden können.

Sammelaufträge

Kundenaufträge können mit eigenen Aufträgen und/oder mit Aufträgen anderer Kunden zusammengelegt werden. Eine Zusammenlegung erfolgt nur, wenn davon ausgegangen werden kann, dass diese für die Kunden nicht nachteilig ist.

Kollektive Kapitalanlagen (Fonds) und ETF (Exchange Traded Funds)

Gutzwiller AG Zürich führt Aufträge für kollektive Kapitalanlagen inklusive ETF grundsätzlich wie ein Kommissionsgeschäft aus.

gültig ab 15.11.2021, Version EG ZH